



Thema:	Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Nichtigkeit
Fach:	VBWL
Klasse/Jahrgangsstufe:	Eingangsklasse des Wirtschaftsgymnasiums, ebenso im Berufskolleg einsetzbar.
Schulart:	BG
Lehrplanbezug:	LPE 3 „Rechtliche Grundlagen des Handelns privater Haushalte“
Zeitumfang:	20 Minuten

Aktivität der Lernenden im digitalen Unterricht durch ...

Leitgedanke ist es, mit Hilfe eines problemorientierten Beispiels aus der Lebenswelt der Lernenden (Familie Müller) einen Einstieg in die juristische Fachkompetenz im Hinblick auf juristisches Grundlagewissen, juristische Arbeitstechniken und die Entscheidungsfähigkeit in konkreten, persönlichen Rechtsfragen zu schaffen. Die Lernenden sollen mit Hilfe des ersten Falls an ihr Vorwissen anknüpfen und ihren bisherigen Kenntnisstand dazu in einer Abfrage kundtun und anschließend ihre Entscheidung verbalisieren und im laufenden Prozess möglicherweise verifizieren.

Aufgabenstellung und -implementation

- Mit der kognitiv aktivierenden Aufgabenstellung aus der Lebenswelt der Lernenden wird das Vorwissen aktiviert und es kann daran angeknüpft werden, der Lehrende verschafft sich gleichzeitig einen Überblick über den Vorwissensbestand.

Genutzte Tools mit pädagogischer Intention

- Hier wurde mit dem digitalen Tool Mentimeter¹ fokussiert das Vorwissen der Lernenden abgefragt, indem sie unter Auswahl verschiedener Lösungsszenarien sich für eine Lösung entscheiden sollten. Anschließend begründen sie ihre Entscheidung.

Erweiterung der Handlungskompetenz durch dieses Unterrichtsarrangement

Vorstruktur:	Einstieg in die Lehrplaneinheit mit Hilfe eines Advance Organizers. Es ist keine Vorstruktur notwendig.
Fachliche Kompetenzen:	- Lernende werden in eine Problemsituation versetzt und erproben sich in juristischer Fachkompetenz mit Hilfe des Gesetzes.
Überfachliche Kompetenzen:	- Methodenkompetenz (Umgang mit dem Tool Mentimeter) - Lesekompetenz wird durch die Bearbeitung des Falls und die Nutzung der Gesetze trainiert.

¹ Die genannten Tools sind nur beispielhaft genannt. Die Beispiele sind von der Praxis für die Praxis. Bitte beachten Sie weiter die rechtlichen Hinweise am Ende dieses Dokuments.





Hinweise zur Umsetzung & Link zu geeigneten Tutorials

Bei der Umsetzung mit Mentimeter benötigt der Lehrer einen Account über die Seite:
<https://www.mentimeter.com/>

Die Lehrenden können sich über das Tool mit seinen vielfältigen Möglichkeiten durch einen Blockbeitrag einen guten Überblick verschaffen.

z. B. <https://unterrichten.digital/2019/03/07/interaktive-praesentationen-mit-mentimeter/>

Die Umsetzungsmöglichkeiten von Mentimeter werden im nachfolgenden Video erläutert.

z. B. www.youtube.com/watch?v=41MqapIXibk

die Abfrage der Lernenden erfolgt über die Seite:

www.menti.com/

Die Bedienung von Seiten der Lernenden ist intuitiv und bedarf keiner Einarbeitungszeit.

Weitere Tools, die ebenso verwendet werden können, sind u. a.:

z. B. Wooclap¹, Pingo¹, Minnit¹, Plickers¹, ...





Arbeitsauftrag

Der Alltag der Familie Müller

Familie Müller wohnt in Mannheim auf dem Lindenhof in einem kleinen Reihenendhaus. Mutter Rosi leitet die Personalabteilung einer großen Bank und pendelt täglich nach Frankfurt. Vater Reinhold ist Realschullehrer und unterrichtet an einer Schule in der Innenstadt. Ihre Tochter Lisa ist 17 Jahre alt und hat gerade eine Ausbildung zur Industriekaufrau begonnen. Der 13-jährige Niklas besucht die siebte Klasse eines Gymnasiums und der 5-jährige Ben geht noch in den Kindergarten. Weiterhin gehört noch Oma Elisabeth, kurz Betty genannt, zur Familie, die in der Nachbarschaft wohnt und ihre Enkelkinder gern verwöhnt.

Problemstellung Fall I:



Am Samstag wird traditionell in der Familie Müller gemeinsam spät gefrühstückt.

Niklas ist heute allerdings schon früh in die Stadt gefahren, da er mit seinem Freund Torben bei der Klanec-Elektro GmbH nach einem neuen Handy schauen möchte, die heute mit besonderen Angeboten werben.

Ben ist der Meinung, dass Mama und Papa ihn nicht mehr wie ein kleines Kind behandeln sollen. Deshalb will er heute die Brötchen beim Bäcker nebenan allein holen. Dazu lässt er sich von Mama die gewünschten Brötchen

auf einen Zettel schreiben und nimmt stolz einen 10-Euro-Schein zum Bezahlen mit.

Kurz darauf kommt er mit den Brötchen zurück und gibt Mama das Wechselgeld. Als sie nachfragt, warum es so wenig sei, holt Ben die Tüte Gummibärchen aus der Tasche, die er auch gekauft hat. In diesem Moment kommt auch Niklas zur Tür herein und hebt glücklich sein neues Handy hoch. „Es war um 150 € reduziert, da musste ich einfach zuschlagen“, erklärte er stolz; dass es trotzdem noch 240 € gekostet hat, gibt er erst auf Nachfragen der Mutter zu. Diese ist entsetzt. „Ihr geht jetzt beide los und bringt eure Einkäufe zurück und lasst euch das Geld wiedergeben“. Niklas ist verunsichert. „An der Kasse hing aber ein Schild, auf dem stand, dass reduzierte Ware nicht umgetauscht werden kann“, wendet er zaghaft ein. „Das werden wir ja sehen!“, erklärt die Mutter und holt ihren Mantel. „Wir gehen jetzt erst zum Bäcker und dann zum Handy-Laden, und ihr zwei kommt mit!“

Frage:

Kann die Mutter bestimmen, dass die gekauften Güter zurückgegeben werden und müssen die Händler das Geld zurückerstatten?

Zusatzinformationen:

Infobox
§§ Rechts- und
Geschäftsfähigkeit

Infobox
§§ Taschengeld

INFO

Info-Box: **Rechtsfähigkeit/Geschäftsfähigkeit (Gesetzesauszüge BGB)**





§ 1 BGB Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 2 BGB Eintritt der Volljährigkeit

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

§ 104 BGB [Geschäftsunfähigkeit]

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 105 BGB [Nichtigkeit der Willenserklärung]

- (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.
- (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 106 BGB [Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger]

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107 BGB [Einwilligung des gesetzlichen Vertreters]

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108 BGB [Vertragsschluss ohne Einwilligung]

- (1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.
- (2) [...] Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

§ 110 BGB [Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln]

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

§ 113 BGB [Dienst- oder Arbeitsverhältnis]

- (1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. [...]

Zusatzinformation Bote

Bote im rechtlichen Sinne ist, wer eine Willenserklärung seines Auftraggebers (z. B. der Eltern) an den Erklärungsempfänger ohne Entscheidungsspielraum weiterleitet. Einen solchen Botengang dürfen auch Minderjährige und Geschäftsunfähige ausführen.

Zusatzinformation Nichtigkeit

Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen, die nichtig sind, sind von Anfang an ungültig. Somit müssen alle Leistungen und Gegenleistungen wieder rückabgewickelt werden.

INFO

Info-Box: **Taschengeldparagraf (§ 110 BGB)**





Was ist der Taschengeldparagraf?

Kinder und Jugendliche brauchen nicht immer die Erlaubnis ihrer Eltern für ihre Einkäufe. Das ist dann der Fall, wenn Minderjährige sich etwa Spielzeug oder Kleidung vom eigenen Taschengeld kaufen. Diese kleine Autonomie verdanken Kinder und Jugendliche dem Taschengeldparagrafen im Bürgerlichen Gesetzbuch unter dem Titel: „Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln“. „Der Taschengeldparagraf definiert, wann die Einkäufe Minderjähriger wirksam sind“, erklärt Rechtsanwältin Saathoff. „Kauft sich ein Kind etwas von seinem Taschengeld, dann geht der Gesetzgeber ‚automatisch‘ davon aus, dass die Eltern dem Kind das Geld zur freien Verfügung gegeben und in die Einkäufe eingewilligt haben“, so die Oldenburger Anwältin.

Laut der „KidsVerbraucherAnalyse“ geben Kinder und Jugendliche ihr Taschengeld vor allem für Süßes, Zeitschriften und, wenn sie unterwegs sind, für Essen und Trinken aus. Aber Kids dürfen laut Taschengeldparagraf nicht nur solche kleinen Dinge erwerben, sondern durchaus auch Teures, wenn sie das nötige Geld dafür angespart haben.

Allerdings gibt es hier Ausnahmen: Verbieten Eltern die Einkäufe bestimmter Waren ausdrücklich, dürfen Minderjährige diese nicht erwerben – selbst dann nicht, wenn sie dafür ihr eigenes Geld verwenden. Außerdem darf die Kaufsumme nicht zu hoch sein. Allerdings ist rechtlich nicht fixiert, bis zu welchem Betrag Minderjährige shoppen dürfen. Das ist ein juristischer Graubereich, der im Alltag für einige Unsicherheiten bei Verkäufern sorgen kann. „Ein Verkäufer ist gerade bei jüngeren Kindern und höheren Beträgen gut beraten, die Einwilligung der Eltern nicht nur zu unterstellen, sondern ausdrücklich einzuholen“, erklärt Familienrechtsexpertin Inge Saathoff. Verträge oder Abos dürfen Minderjährige nicht abschließen. Für das Online-Shopping Minderjähriger gelten die gleichen Regeln wie für „analoge“ Einkäufe.

Quelle: <https://anwaltauskunft.de/magazin/leben/ehe-familie/417/was-duerfen-kinder-von-ihrem-taschengeld-kaufen>. (Zugriff: 18.9.2017)

Umfrage:

- Mit Mentimeter

Fragen: Kann die Mutter bestimmen, dass die gekauften Güter zurückgegeben werden und müssen die Händler das Geld zurückerstatten?

Alle drei Einkäufe (Brötchen, Gummibärchen, Handy) sind rechtsgültig. Es kann kein Geld zurückgefordert werden.

Die Einkäufe von Ben (Brötchen, Gummibärchen) sind nicht rechtsgültig. Der Handykauf ist rechtsgültig

Der Einkauf der Gummibärchen und der Handykauf sind nicht rechtsgültig. Der Brötchenkauf ist rechtsgültig.

Der Handykauf ist nicht rechtsgültig. Die Einkäufe von Ben sind rechtsgültig.

Submit

Screenshot einer Anwendung von Mentimeter www.mentimeter.com/ (letzter Zugriff: 18.3.2021)

Mögliches Ergebnis der Umfrage in einer Eingangsklasse





- Mit Mentimeter



Screenshot einer Anwendung von Mentimeter www.mentimeter.com/ (letzter Zugriff: 18.3.2021)



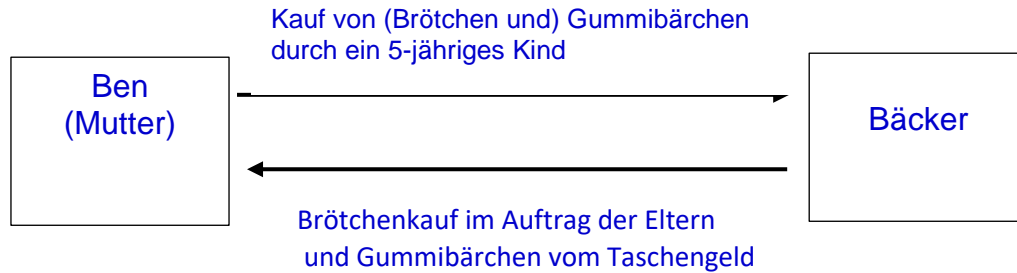


Lösungsschema zur Prüfung von Rechtsfällen

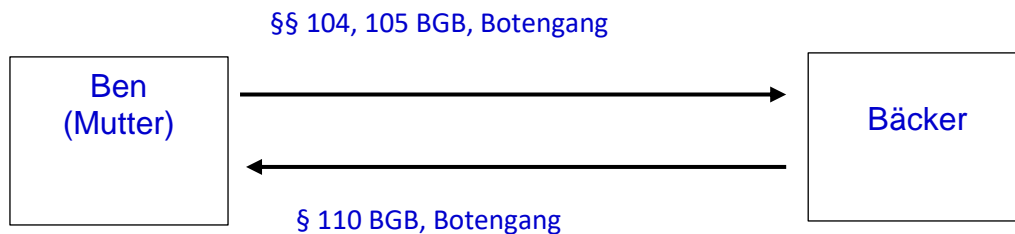
Sachverhalt:

Der 5-jährige Ben will die Brötchen beim Bäcker nebenan heute allein holen. Dazu lässt er sich von Mama die gewünschten Brötchen auf einen Zettel schreiben und nimmt stolz einen 10-Euro-Schein zum Bezahlen mit. Kurz darauf kommt er mit den Brötchen und einer Tüte Gummibärchen zurück.

1. Analyse des Sachverhalts und Visualisierung der Beteiligten und ihrer Rechtsansprüche



2. Benennung der Anspruchsgrundlagen (Paragrafen)



3. Prüfung der Anspruchsgrundlagen

§ 104 BGB nennt die Bedingungen für die Geschäftsunfähigkeit einer Person:
„1. wer nicht das siebte Lebensjahr vollendet hat, ...“

§ 105 BGB regelt die Rechtsfolge:
„(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.“

Botengang: Überbringung des Willens des gesetzlichen Vertreters
(auch durch Geschäftsunfähige möglich)

§ 110 BGB „Taschengeldparagraf“
Käufe von Minderjährigen ohne Zustimmung der Eltern mit dem Taschengeld

4. Schlussfolgerung und Lösung

Der Kauf der Brötchen durch Ben ist rechtsgültig, da er nur den Auftrag der Mutter (als Bote) überbringt.

Der Kauf der Gummibärchen ist nichtig (§ 105 BGB), da Ben geschäftsunfähig ist (§ 104 BGB) und der Taschengeldparagraf (§ 110 BGB) für Geschäftsunfähige nicht gilt.



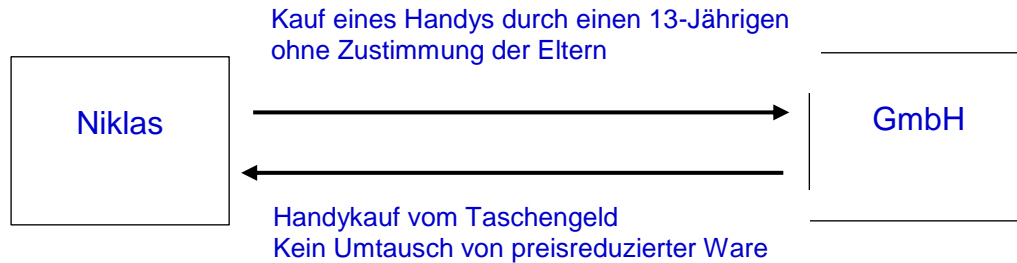


Lösungsschema zur Prüfung von Rechtsfällen

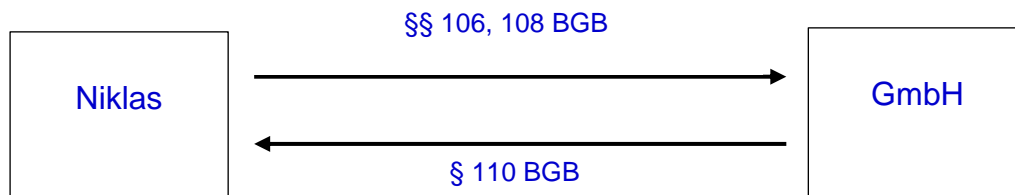
Sachverhalt:

Der 13-jährige Niklas kauft sich ohne Rücksprache mit den Eltern ein Handy für 100 €.

1. Analyse des Sachverhalts und Visualisierung der Beteiligten und ihrer Rechtsansprüche



2. Benennung der Anspruchsgrundlagen (Paragrafen)



3. Prüfung der Anspruchsgrundlagen

§ 106 BGB: Niklas ist als 13-Jähriger beschränkt geschäftsfähig.

§ 108 BGB regelt die Rechtsfolge: Vertragsabschlüsse von beschränkt Geschäftsfähigen bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (hier nicht gegeben).

§ 110 BGB „Taschengeldparagraf“

Käufe von Minderjährigen ohne Zustimmung der Eltern mit dem Taschengeld

4. Schlussfolgerung und Lösung

Der Kauf des Handys durch Niklas ist nichtig (§ 108 BGB), da Niklas beschränkt geschäftsfähig ist. Ein Handy kann auch nicht mit dem Taschengeld gegen den Willen des Erziehungsberechtigten gekauft werden, da zusätzliche Kosten und weitreichende Folgen (Kommunikationsmöglichkeiten) damit verbunden sind.





Verlaufsplanung

Dauer	Phase	Was wird gelernt?	Wie wird gelernt?		Material / Tool mit direktem Link	Erläuterungen
		Angestrebte Kompetenzen	Handeln des Lehrenden	Handeln der Lernenden		
3 min	E		Fall der Familie Müller vorstellen		AB oder PPT	
10 min	ERA/i	- An Vorwissen aufgrund von Vorerfahrungen anknüpfen - Lesekompetenz - Fachliche Kompetenz (s. o.)		Lernende lesen Fall durch und versuchen ihn ohne Hilfe zu lösen.	AB und Informationsblätter	
5 min	ERA/i	- Steigerung der Motivation - Methodenkompetenz (Umgang mit digitalen Tools) - Selbstlernkompetenz	Umfrage über Ergebnis	Lernende nehmen aufgrund ihres Ergebnisses eine Einschätzung vor.	Einsatz eines Umfragetool z. B. Mentimeter, Plickers, Whooclap, etc.	
5 min	k		Ergebnis wird visualisiert			
	k			Einige Lernende erläutern, warum sie sich für ihr Ergebnis entschieden haben.		
		Weiterer Verlauf:	Impuls der Lehrkraft über Anwendung des Lösungsschemas für juristische Fälle und gemeinsame Erarbeitung des ersten Fallteils ...			
		Weiterer Verlauf bei inhaltlichem Interesse auf ... www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/berufliche-schularten/if (VBWL)				

Abkürzungen:

Phase: BA = Bearbeitung, E = Unterrichtseröffnung, ERA = Erarbeitung, FM = Fördermaßnahme, K = Konsolidierung, KO = Konfrontation, PD = Pädagogische Diagnose, Z = Zusammenfassung
R = Reflexion, Ü = Überprüfung, F = Feedback

Abkürzungen: AA = Arbeitsauftrag, AB = Arbeitsblatt, AO= Advance Organizer, D = Datei, DK = Dokumentation, EA = Einzelarbeit, FK = Fachkompetenz, FOL = Folie, GA = Gruppenarbeit, HA = Hausaufgaben, HuL= Handlungs- und Lernsituation, I = Information, IKL = Ich-Kann-Liste, KR = Kompetenzraster, L = Lehrkraft, LAA = Lösung Arbeitsauftrag, O = Ordner, P = Plenum
PA = Partnerarbeit, PPT = PowerPoint-Präsentation, PR = Präsentation, S = Schülerinnen und Schüler, TA = Tafelanschrieb, ÜFK = Überfachliche Kompetenzen, V = Video

Lernphase: k = kollektiv, koll = kollaborativ; koop = kooperativ, i = individuell





Rechtliche Hinweise

Datenschutzrecht

Die vorliegend vom ZSL vorgeschlagenen Tools wurden nicht datenschutzrechtlich geprüft. Eine datenschutzrechtliche Prüfung ist von der verantwortlichen Stelle im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO durchzuführen. Verantwortliche Stelle im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Stelle, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet.

Ferner sind folgende rechtliche Hinweise der ZSL-Seite zum Urheberrecht, Haftung für Inhalte sowie Internetauftritte dritter Anbieter/Links zu beachten:

www.zsl-bw.de/impressum

